

Seminar Pro-economy.vs Visp, La Poste 19.02.2026



Herzlichen willkommen bei der
kantonalen Steuerverwaltung

Foto: Valais/Wallis Promotion

Fahrplan

Nicole Putallaz

Verantwortliche Spezialsteuern

- Gesetzl. Grundlagen Grundstückgewinnsteuer
- Steueraufschub für Hauptwohnsitz
- Verkauf Aktien einer Immobiliengesellschaft

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter

- Revision Steuergesetz
- Steuererklärung und Wegleitung 2025
- Nationale Themen

Christine Keller

Amtsvorsteherin
Handelsregisteramt OW

- Neuigkeiten aus dem Handelsregisteramt

Dietmar Willa

Chef Team Admin

- Steuererklärungen 2025
- Neuigkeiten VSTax / Tell Tax
- Zeitplan Steuererklärungen

Sämtliche Aussagen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer!

Grundstückgewinnsteuer

Nicole Putallaz

Verantwortliche Spezialsteuern

- Gesetzliche Grundlagen
- Steueraufschub für Hauptwohnsitz
- Verkauf Aktien einer Immobiliengesellschaft



Gesetzliche Grundlagen

- ▲ **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)**
 - ▲ Art. 12 StHG: regelt die Grundaspekte der Grundstückgewinnsteuer
 - ▲ Art. 23 StHG: Behandlung der von steuerbefreiten juristischen Personen erzielten Grundstückgewinne
- ▲ **Steuergesetz des Kantons Wallis:**
 - ▲ Art. 44 bis 52 StG: regelt die Aspekte der Grundstückgewinnsteuer
 - ▲ Art. 79 StG: Behandlung der von steuerbefreiten juristischen Personen erzielten Grundstückgewinne

Steueraufschub für Hauptwohnsitz

▲ Gesetz : Art. 46 Bst. e StG

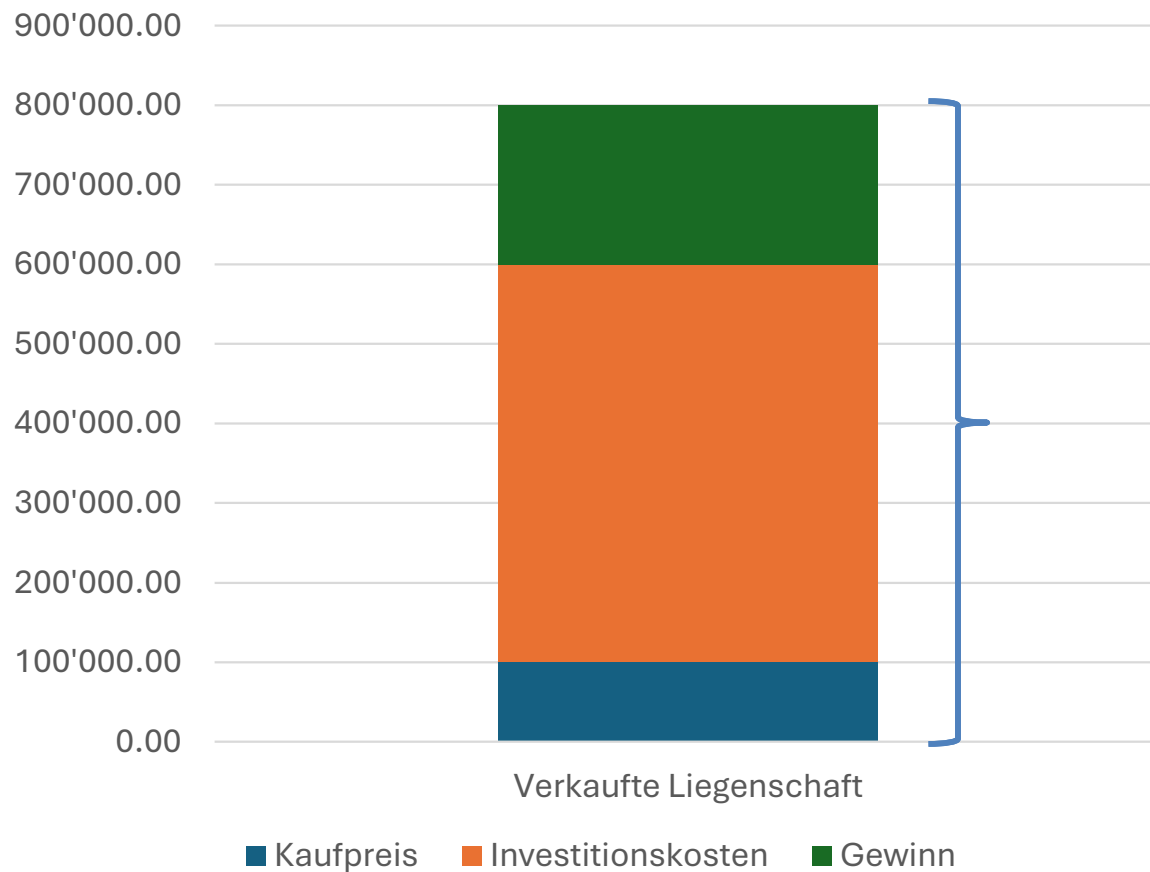
▲ Grundlagen:

- Die verkaufte Liegenschaft diene in den vorangehenden 2 Jahren mindestens 1 Jahr als Hauptwohnsitz
- Die Ersatzliegenschaft muss dauerhaft demselben Zweck dienen
- Der Eigentümer der veräusserten Liegenschaft und der Eigentümer der Ersatzliegenschaft sind ein und dieselbe Person: der Steueraufschub wird individuell festgelegt, auch bei Ehegatten
- Die Reinvestition muss innerhalb von 2 Jahren vor oder nach der Veräusserung erfolgen
- Der Veräusserungserlös (Verkaufspreis) wird für den Kauf oder die Erstellung eines neuen Hauptwohnsitzes in der Schweiz verwendet

Steueraufschub für Hauptwohnsitz

Erklärung zur absoluten Methode und Beispiele

Aufteilung des Verkaufspreises

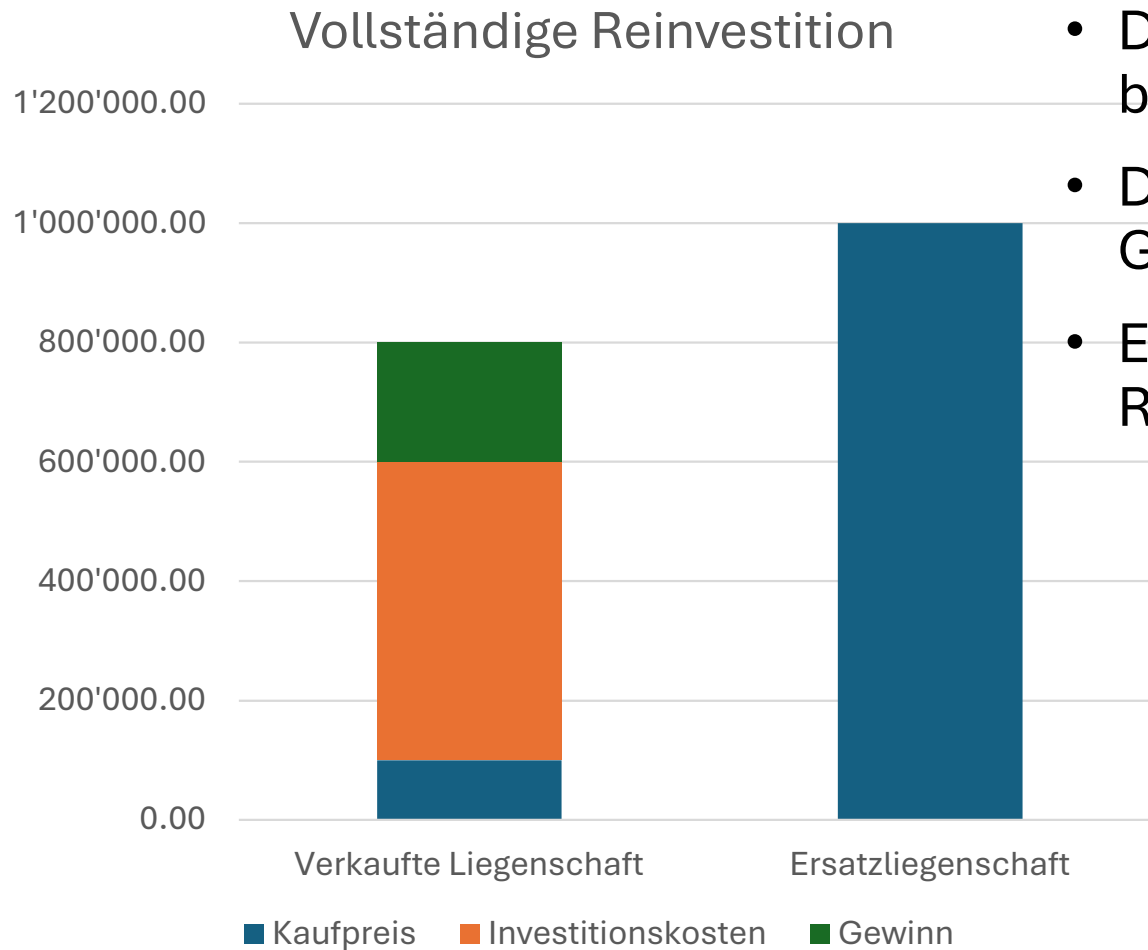


Informationen der verkauften Liegenschaft:

- Verkaufspreis: Fr. 800'000.-
- Kauf Parzelle: Fr. 100'000.-
- Baukosten: Fr. 500'000.-
- Gewinn: Fr. 200'000.-**

Steueraufschub für Hauptwohnsitz

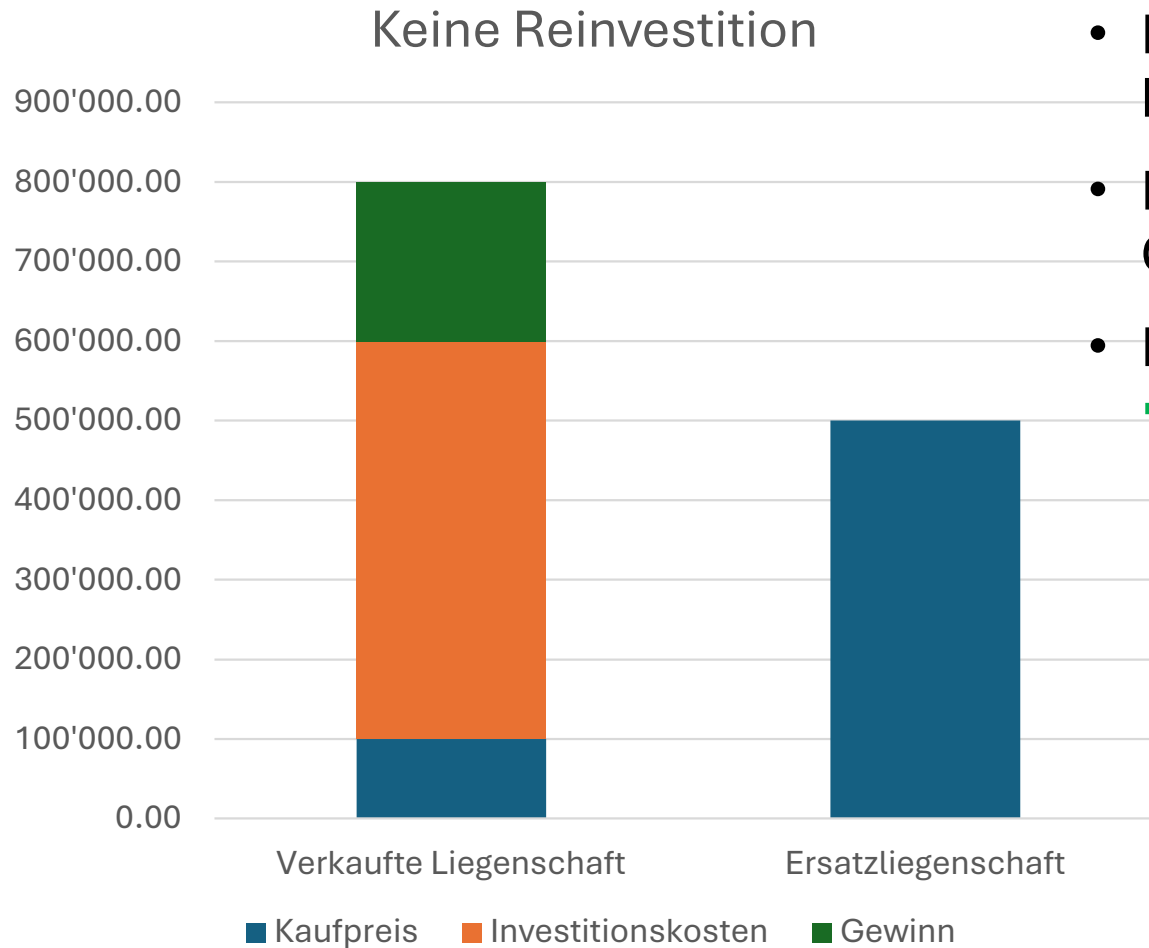
▲ Vollständige Reinvestition



- Der Kaufpreis der Ersatzliegenschaft beträgt 1 Million
- Der Verkäufer hat seinen gesamten Gewinn reinvestiert
- Es liegt somit eine vollständige Reinvestition vor → **Steueraufschub**

Steueraufschub für Hauptwohnsitz

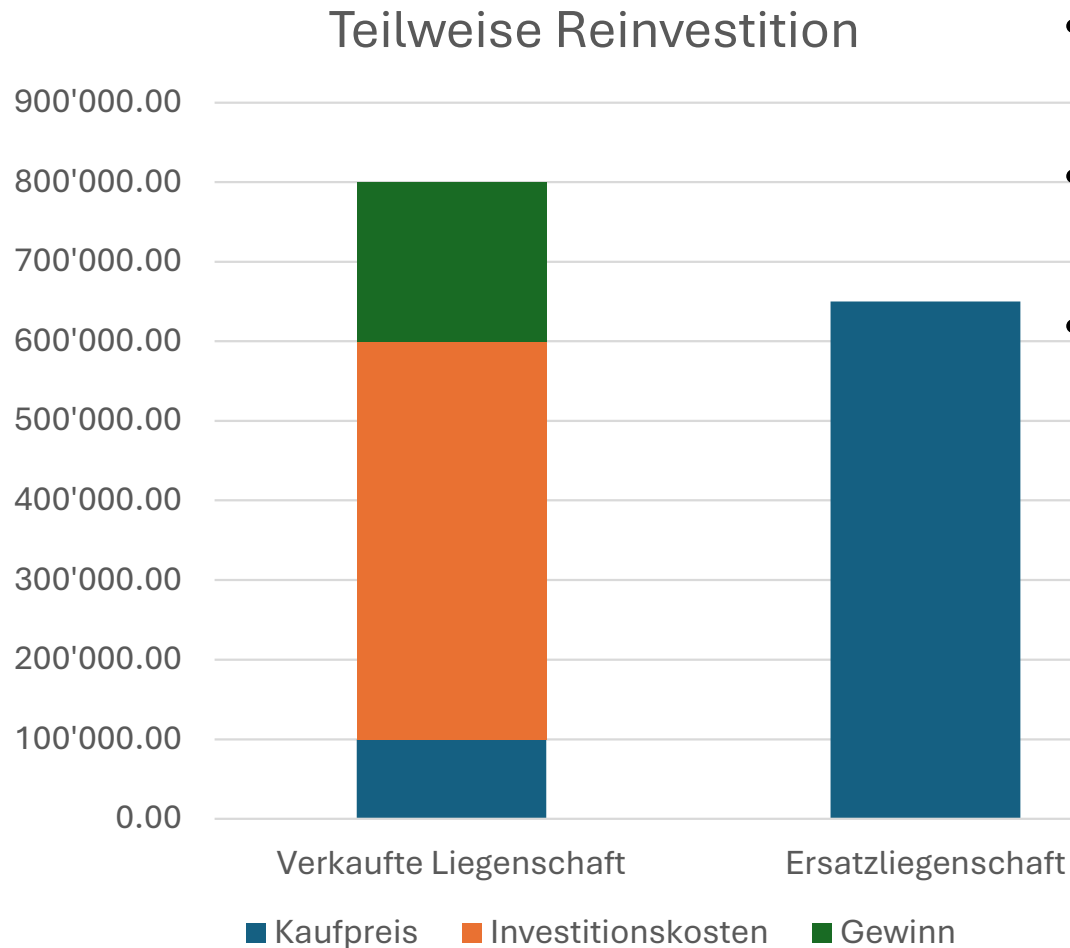
Keine Reinvestition



- Der Kaufpreis der Ersatzliegenschaft beträgt Fr. 500'000.-
- Der Verkäufer hat seinen gesamten Gewinn nicht reinvestiert
- Es liegt somit keine Reinvestition vor
→ Grundstücksgewinn Fr. 200'000.-

Steueraufschub für Hauptwohnsitz

Teilweise Reinvestition



- Der Kaufpreis der Ersatzliegenschaft beträgt Fr. 650'000.-
- Der Verkäufer hat einen Teil seines Gewinns reinvestiert
- Es liegt somit eine Teil-Reinvestition vor
 - Der nicht reinvestierte Teil des Gewinnes von **Fr. 150'000.-** ist sofort steuerpflichtig
 - Der aufzuschiebende steuerpflichtige Gewinn beläuft sich auf Fr. 50'000.-

Steueraufschub für Hauptwohnsitz

▲ Späterer Verkauf des Reinvestitionsobjektes

- Eine aufgeschobene Besteuerung bedeutet keine Steuerbefreiung, sondern einen Steueraufschub
- Der Gewinn aus dem Verkauf der Ersatzliegenschaft ist steuerpflichtig, also zu deklarieren
- Der aufgeschobene steuerpflichtige Gewinn wird von den Anlagekosten der Ersatzliegenschaft abgezogen
- Die Dauer des Eigentums wird ab der letzten besteuerten Veräusserung oder der letzten entgeltlichen Übertragung des Eigentums ohne Gewinn berechnet

Steueraufschub für Hauptwohnsitz

▲ Antrag auf Steueraufschub, Verfahren

- Wenn die Reinvestition zum Zeitpunkt der Einreichung der Grundstückgewinnsteuererklärung (Wohnsitz in der Ersatzliegenschaft) erfolgt ist
 - Übermittlung der Belege der Reinvestition mit der erwähnten Steuererklärung
- Wenn die Reinvestition zum Zeitpunkt der Einreichung der Grundstückgewinnsteuererklärung noch nicht realisiert ist
 - Der Gewinn wird besteuert
 - Ein Antrag auf Steuerrückerstattung und Steueraufschub kann innerhalb von 90 Tagen nach Wohnsitznahme in der Ersatzliegenschaft eingereicht werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind

Verkauf Aktienanteile einer Immobiliengesellschaft

▲ Verkauf der Aktienanteile einer Immobiliengesellschaft

- Die Aktien der Immobiliengesellschaft müssen zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen gehören
- Es muss sich um eine Immobiliengesellschaft handeln und die folgenden Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - Der Verkehrswert der Immobilien muss mindestens zwei Drittel des Verkehrswerts der gesamten Aktiven ausmachen
 - Mindestens zwei Drittel des Gewinns müssen aus den vorgenannten Tätigkeiten stammen
 - Der statutarische Zweck und/oder die effektive Tätigkeit der Gesellschaft entsprechen einer Immobiliengesellschaft (die gehaltene Immobilie wird als sichere und rentable Anlage genutzt)

Verkauf Aktienanteile einer Immobiliengesellschaft

▶ Verkauf der Aktienanteile einer Immobiliengesellschaft

	Verkaufspreis der Aktienanteile
+	Fremdkapital
-	Nicht-immobilienbezogene Werte
=	Gesamterlös aus dem Verkauf der Grundstücke

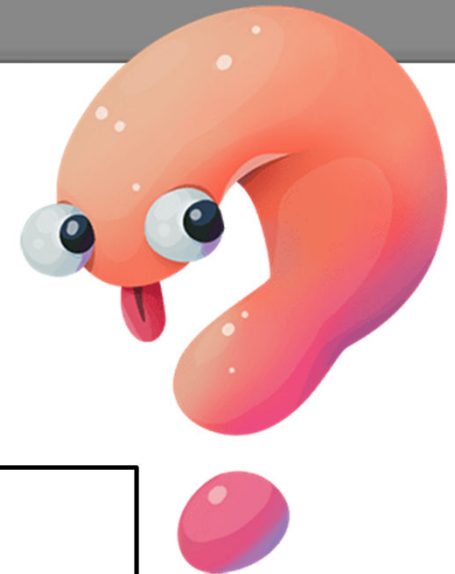
- Ermittlung des Kaufpreises
 - Verkehrswert bei Umwandlung in Immobiliengesellschaft
 - Wie oben, wenn der Erwerb der Aktien nach dem Erwerb der Liegenschaft stattgefunden hat
 - Erwerbspreis der Immobilie, wenn dieser während der Haltedauer der Aktien erfolgt
- Haltedauer:
 - Ab dem Zeitpunkt, da die Gesellschaft zu einer Immobiliengesellschaft geworden ist
 - Ab dem Erwerb der Aktien, wenn die Immobilie bereits Teil der Aktiven der Immobiliengesellschaft war
 - Ab dem Erwerb der Immobilie, wenn diese während der Haltedauer der Aktien erworben wurde

Verkauf Aktienanteile einer Immobiliengesellschaft

▲ Anmerkungen:

- ▲ Die Auslegung des Vertrags kann die oben dargestellte Berechnung beeinflussen
- ▲ Allfällige Wertsteigerungen können berücksichtigt werden, müssen jedoch begründet werden
- ▲ Minderheitsbeteiligungen werden ebenfalls besteuert

Fragen – Anregungen?



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

✓ **PUTALLAZ Nicole** ☎ 027 606 25 36
Verantwortliche für Spezialsteuern

Avenue de la Gare 35
1950 Sion
✉ Nicole.PUTALLAZ@admin.vs.ch



Steuererklärung / Weisungen / Informationen



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

STEUERERKLÄRUNG 2025 für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Die Steuererklärung ist bei der
Kantonalen Steuerverwaltung
einzureichen bis am:

Claudio Minnig

Wiss. Mitarbeiter

- Neuerungen 2025
- Änderungen Steuergesetz
- Nationale Themen

Wegleitung zur Steuererklärung 2025
Kantonalen Steuerverwaltung (KSV)



Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App Tell Tax um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie Steuererklärung und Belege per Internet ohne Unterschrift ein
- Besuchen Sie die Einschätzungshilfe unter: <http://www.vs.ch/steuern>
- Zur Benutzung von VSTax-QR (Tell Tax ohne Login) können Sie unter nachstehendem Link ein Video konsultieren:

• DE: https://www.vs.ch/vstaxqr_de






Berufsauslagen – Fahrkosten Auto

- ▲ Änderung Art. 22 Abs. 1 Bst. a StG: ...die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte. Der Staatsrat trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung
- ▲ Steuerperiode 2025: 75 Rappen/Km (auch gültig für Bundessteuer)
- ▲ Änderung [Rundschreiben ESTV](#) ab 2026
- ▲ Keine Änderung der anderen Abzüge



Öffentliche Verkehrsmittel		Tatsächliche Kosten		
Velo, Motorfahrrad oder Kleinmotorrad (bis 50 cm ³ gelbes Kontrollschild)		Bis	Pro Jahr	700.00
Scooter oder Motorrad über 50 cm ³		Bis	km Fr.	0.40
Auto	von 0 km	bis 15'000 km	Fr.	0.75
	von 15'001 km	bis 17'500 km	Fr.	0.65
	von 17'501 km	bis 20'000 km	Fr.	0.60
	von 20'001 km	bis 25'000 km	Fr.	0.55
	von 25'001 km	bis 30'000 km	Fr.	0.45
	von 30'001 km	bis 40'000 km	Fr.	0.40

Berufsauslagen – Heimkehr am Mittag

- ▲ Erhöhung auf 75 Rappen/Km impliziert nachstehende Anpassung
 - ▲ Bisher: 10km x 2 Fahrten x 70 Rappen Fr. 3'080 
 - ▲ Abzug auswärtige Verpflegung Fr. 3'200 
 - ▲ Neu: 10km 2 Fahren x 75 Rappen Fr. 3'300 
- ▲ Änderung Bis 9km pro Weg → Fahrkosten
 - ▲ Ab 10 km pro Weg → Abzug aus. Verpflegung
 - ▲ Kantine vorhanden Bis 4km pro Weg → Fahrkosten
 - ▲ Ab 5 km pro Weg → Abzug aus. Verpflegung

Fremdbetreuungskosten



- ▲ Änderung Art. 29 Abs. 1 Bst. i StG
- ▲ Erhöhung des Abzugs für Drittbetreuungskosten auf Fr. 10'000
- ▲ Keine Änderung des Abzugs für Eigenbetreuung (Fr. 3'130.-) bis 160% Ehepaar und 80% Alleinerziehend
- ▲ Weisung 7.05 angepasst

Sonderabzug Vermögen



- ▲ Änderung Art. 59 Abs. 1 StG
- ▲ a) für Ehepaare sowie für Personen, die Anspruch auf den Kinderabzug nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b StG haben:
Fr. 90'000.-
- ▲ a^{bis}) bei Personen, die in einem Konkubinat leben, wird der unter Buchstabe a vorgesehene Gesamtabzug je zur Hälfte unter diesen **aufgeteilt**
- ▲ b) für andere Personen **Fr. 45'000.-**



Indexierung – Pauschalabzüge



Anpassung der Pauschalabzüge gemäss den Art. 29 und 31 StG und der minimalen / maximalen Beträge gemäss Art. 32 Abs. 3 und 178 Abs. 3 StG nach den Artikeln 236 StG und 42a ARStG für die Steuerperiode **2025**

Index am 31.10.2023: (letzte Erhöhung 2024)	168.2
Index am 31.10.2023:	168.2
Index am 31.10.2024:	169.3
Veränderung : in Prozent	0.65%

* Änderung StG 1.1.2025

Änderungen
StG 1.1.2025

Pauschalabzüge	Basis Index 168.2 (2024)	Indexierter Betrag	Steuerperiode 2024	Steuerperiode 2025	Rubriken der Steuererkl.
			Abrundung auf 10.- Fr.	Abrundung auf 10.- Fr.	
Artikel 22 - Berufsauslagen (durch ESTV festgelegt)					
Fahrtkosten Auto	Bis 15'000 km	pro km	Fr. 0.70	Fr. 0.75 *	Paramètres TAO-Admin
Verpflegung ausserhalb des Wohnortes			15.- T. / 3'200.- max.	15.- T. / 3'200.- max.	Einschätzung
auswärtiger Wochenaufenthalt			30.- T. / 6'400.- max.	30.- T. / 6'400.- max.	Einstellungen CUV
Pauschalabzüge für die Gewinnungskosten für den Nebenerwerb: 20 % des Nettolohnes			800.-min./ 2'400.- max.	800.-min./ 2'400.- max.	Einstellungen CUV
Artikel 29, Abs. 1, lit... - Allgemeine Abzüge					
Versicherungsbeiträge (lit. g)					
alle übrigen Personen	3'600	3'623.54	3'600	3'620	2560
verheiratete Personen	7'200	7'247.09	7'200	7'240	2560
pro Kind	1'130	1'137.39	1'130	1'130	2560
Kinderbetreuung bis 14. Jahre (lit. l)					
Abzug für die Drittbetreuung	3'110	3'130.34	3'110	10'000 *	2512
Abzug für die Betreuung der eigenen Kinder	3'110	3'130.34	3'110	3'130	2512a
Abzug für politische Parteien (lit. m)	20'790	20'925.96	20'790	20'920	2570
Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten (lit. n)	12'470	12'551.55	12'470	12'550	2581
Artikel 29, Abs. 2, Abzüge Ehegatte					
Abzug auf das Einkommen des Ehegatten	6'250	6'290.87	6'250	6'290	2520
Artikel 31, Abs. 1, lit... - steuerfreie Beträge					
Kinderabzüge lit. b)					
bis zum 6. Altersjahr	7'810	7'861.08	7'810	7'860	2510
vom 6. bis 16. Altersjahr	8'890	8'948.14	8'890	8'940	2510
ab dem 16. Altersjahr	11'860	11'937.56	11'860	11'930	2510
zusätzlicher Abzug ab dem 3. Kind	1'240	1'248.11	1'240	1'240	2510
Kosten für Schüler der Orientierungs- und Mittelschulstufe (lit. g)	5'680	5'717.15	5'680	5'710	2513
Kosten für Studenten der tertiären Stufe (lit. h)	5'190	5'223.94	5'190	5'220	2514
Freiwillige Hilfe einer betagten oder behinderten Person (lit. i)	6'000	6'039.24	6'000	6'030	2515
Artikel 31a					
Kinderrabatt auf Steuerbetrag			300	300	allg. Einstellungen





Indexierung – Pauschalabzüge

Änderungen
StG 1.1.2025

unterstützungspflichtige Personen (lit. c)	2'500	2'516.35	2'500	2'510	2511
Rentner (lit. f)	5'460	5'495.71	5'460	5'490	Einschätzung
Abzug pro Lehrling und Student (lit. e)	7'720	7'770.49	7'720	7'770	2580
Artikel 32 Abs. 3, lit. a) und 178 - Eherabatt / Unverheiratete mit Kindern: 35%					Begrenzung CUV
Minimum	680	684.45	680	680	41'300
Maximum	4'870	4'901.85	4'870	4'900	127'700
Art. 33b Abs. 4 Eherabatt Kapitaleistungen	2'430	2'445.89	2'430	2'450	Maximum
Artikel 59 - Pauschalabzug auf dem Vermögen					
Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten			30'000	45'000 *	3900
Verheiratete sowie Verwitwete, Geschiedene oder Ledige mit Kinderlasten			60'000	90'000 *	3900

ICHER ABZUG FÜR ALLEINSTEHENDE PERSONEN, OHNE KINDERLASTEN MIT EINEM BESCHEIDENEN EINKOMMEN (Art. 32, Abs. 3, lit. b)

NETTOEINKOMMEN			2024	2025	Zinssätze für 2025
0	-	21'250	21'100	21'250	
21'251	-	22'830	18'990	19'125	
22'831	-	24'410	16'880	17'000	
24'411	-	25'990	14'770	14'875	
25'991	-	27'570	12'660	12'750	Verzugszinsen 3.75%
27'571	-	29'150	10'550	10'625	Rückerstattungs- zinsen 3.75%
29'151	-	30'730	8'440	8'500	Ausgleichszins 3.75%
30'731	-	32'310	6'330	6'375	Vergütungszins
32'311	-	33'890	4'220	4'250	Vorauszahlungen
33'891	-	35'470	2'110	2'125	0.25%
35'471	-		-	-	31.03.2026
Situation für die bescheidenen Einkommen :	31.10.2023	168.20	21'100	21'250	
	31.10.2024	169.30			
Nächste Indexierung gemäss Art. 32, Abs. 4 StG				173.58	
Stand des Indexes am 30. Juni des dem Beginn der Einschätzungsperiode vorangehenden Jahres				170.30	
Hilfstabelle der Kantonssteuern - Indexierung von			167 %	173% *	
Maximale Abzüge für die Säule 3a		mit 2. Säule	7'056	7'258	
		ohne 2. Säule	35'280	36'288	

Sitten, 31.12.2024

Kantonale Steuerverwaltung



Änderungen Bundessteuer

Abzug und Rechtsgrundlage	Steuerjahr	
	2024 (CHF)	2025 (CHF)
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 DBG), steuerfreie Grenzbeträge (Art. 24 DBG), allgemeine Abzüge (Art. 33 DBG), Sozialabzüge (Art. 35 DBG), Tarif (Art. 36 DBG)		
Besteuerung nach dem Aufwand (Art. 14 Abs. 3 Bst. a DBG)	429'100	434'700
Feuerwehrsold (Art. 24 Bst. f ^{bis} DBG)	5'300	5'300
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. i ^{bis} DBG)	1'056'600	1'070'400
Gewinnspiele (Art. 24 Bst. j DBG)	1'100	1'100
Höchstabzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (Art. 33 Abs. 1 Bst. g sowie Art. 33 Abs. 1 ^{bis} DBG)		
- für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	3'600	3'700
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	5'400	5'550
- für die übrigen Steuerpflichtigen		
- mit Beiträgen an die Säulen 2 und 3a	1'800	1'800
- ohne Beiträge an die Säulen 2 und 3a	2'700	2'700
- für jedes Kind	700	700
- für jede unterstützungsbedürftige Person	700	700
Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien (Art. 33 Abs. 1 Bst. i DBG)	10'400	10'600
Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)	12'900	13'000
Zweiverdienerabzug (Art. 33 Abs. 2 DBG)	Min. 8'500 Max. 13'900	8'600 14'100
Kinderdrittbetreuungsabzug (Art. 33 Abs. 3 DBG)	Max. 25'500	25'800
Einsatzkosten Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 5'300	5'400
Einsatzkosten Online-Geldspiele (Art. 33 Abs. 4 DBG)	Max. 26'400	26'800
Kinderabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG)	6'700	6'800
Unterstützungsabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG)	6'700	6'800
Verheiratetenabzug (Art. 35 Abs. 1 Bst. c DBG)	2'800	2'800
Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 36 Abs. 2 ^{bis} DBG)	259	263

Erbschafts- und Schenkungssteuern



▲ Artikel 112 Abs. 1 Bst. a StG

- ▲ Die Steuer wird nicht erhoben: a) für Personen, die seit mindestens fünf Jahren in einem nachgewiesenen Konkubinat leben oder die ein gemeinsames Kind haben, sowie Adoptivkindern

▲ Artikel 112 Abs. 1 Bst. b StG

- ▲ Die Steuer wird nicht erhoben: b) auf Erbanteile, deren Reinbeträge 20'000 Franken nicht übersteigen, und Schenkungen, deren jährlicher Gesamtwert 10'000 Franken nicht übersteigt;

! Werden diese Limiten überschritten, ist die ganze Leistung steuerpflichtig

Weisung Pauschalabzug für besondere Ernährungskosten

- ▶ Basierend auf dem aktuellen Kreisschreiben 11 war seit der 2022 kein Pauschalabzug für Diabetes/Zöliakie mehr möglich
- ▶ Ein vom Grossen Rat am 12.11.2025 angenommenes Postulat verlangte die Weitereinführung eines solchen Pauschalabzugs
- ▶ Die ESTV überarbeitet gegenwärtig das Kreisschreiben, welches bei ärztlich angeordneter, lebensnotwendiger Sonderernährung eine **Pauschale von jährlich Fr. 1'500.-** pro erkrankter Person vorsieht
- ▶ Die KSV hat in Anwendung des Postulats beschlossen, bereits **ab Steuerperiode 2025** einen Pauschalabzug für besondere Ernährungskosten wieder einzuführen
- ▶ Die Pauschale ist bei der Berechnung des Selbstbehalts (Kantons- und Gemeindesteuern 2 %; Bundessteuer 5 %) zu berücksichtigen
- ▶ Das Inkrafttreten des Kreisschreibens 11a für die direkte Bundessteuer ist für die Steuerperiode 2026 oder 2027 vorgesehen
- ▶ Ersatz der Weisung 7.07

Weisung Naturereignisse im Lötschental für 2025

- ▲ Die Weisung befasst sich mit der steuerlichen Situation für die Steuerperiode 2025, sowohl für natürliche Personen als auch für gewerbliche Tätigkeiten (Selbstständigerwerbende und juristische Personen). Falls erforderlich, wird diese Weisung für die Steuerperioden 2026 und folgende überarbeitet; Themen:
- ▲ Spenden
- ▲ Vermögenssteuern
- ▲ Einkommenssteuern
- ▲ Eigenmietwert / Unterhaltskosten
- ▲ Soforthilfe / Mietkosten
- ▲ Schuldzinsen
- ▲ Reinvestition
- ▲ Selbständigerwerbende und juristische Personen
- ▲ [Weisung 3.09](#)

Freiwillige Pflege – neues Formular

- ▲ Vereinigung «Betreuende Angehörige» hat vorgeschlagen, dass Formular zu vereinfachen
- ▲ Gültig ab 2025 unter weitere Formulare: [attestation-deduction-pour-aidant-benevole nouveau-formulaire 2025 all](#)

Steuerperiode:

Bestätigung der Pflegebedürftigkeit im Rahmen des Pflegeabzuges Art. 31 Abs. 1 Bst. i. StG
Bitte jede Rubrik des Dokumentes ausfüllen

Angaben der freiwilligen Pflegeperson <small>(bei mehr als drei Pflegepersonen, bitten wir Sie, ein neues Formular auszufüllen)</small>						
	Pflegeperson/en					
	Pflegeperson	%	Pflegeperson	%	Pflegeperson	%
Name und Vorname						
Adresse						
Wohnort						
Geburtsdatum						
Telefonnummer						

Informationen der zu pflegenden Person

Name: Frau Herr Vorname: _____

Adresse: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Tel.-Nr.: _____

Bezieht der Patient Pflegeleistungen des SMZ oder einer zugelassenen Organisation für Pflege und Unterstützung zu Hause?
 Ja, seit: _____ Nein

Erhält der Patient eine Hilflosenentschädigung
 Ja Nein

Wenn Ja, welchem Grad entspricht die Hilflosenentschädigung
 leicht mittel schwer

Daten betreffend Unselbständigkeit

Müsste die zu pflegende Person in einem Heim/Institution untergebracht werden, wenn sie keine regelmässigen Leistungen für die täglichen Verrichtungen (Anziehen oder Entkleiden, Aufstehen, Sitzen, Essen, Körperpflege, Medikamenteneinnahme oder Fortbewegung) der pflegenden Person erhalten würde?
 Ja Nein

Datum, Stempel und Unterschrift

Datum: _____ Datum: _____

Unterschrift/en der freiwilligen Pflegeperson/en Stempel und Unterschrift des Arztes, des SMZ oder des Verantwortlichen der Organisation für Pflege und Unterstützung zu Hause

Massnahmen Revision StG ab 2026



Massnahmen 2026	Artikel StG	Inkrafttreten
Erhöhung des Abzugs der Krankenkassenprämien (7'600 und 3'800)	Art. 29 Abs. 1 Bst. g	01.01.2026
Erhöhung des Zweiverdienerabzugs (7'000)	Art. 29 Abs. 2	01.01.2026
Erhöhung Abzug für tertiäre Bildung mit Wohnsitz ausserhalb VS (10'000 pro Kind)	Art. 31 Abs. 1 Bst. h	01.01.2026
Abzug für Personen im AHV-Referenzalter, die weiterhin erwerbstätig sind (7'000 pro steuerpflichtige Person – Ehepaar)	Art. 31 Abs. 1 Bst. j	01.01.2026
Anpassung kant. Steuertarife Einkommen	Art. 32 Abs. 1	01.01.2026
Abzug alleinstehende AHV-Rentner mit Nettovermögen < 100'000 (3'000 bis 1'000)	Art. 32 Abs. 3 Bst. d	01.01.2026
Vermögensabzug von 50% (anstelle 40%) für qualifizierte Beteiligungen	Art. 56 Abs. 4	01.01.2026



▲ Änderung Art. 18 Abs. a StG / Art. 22 Abs. 3 DBG

▲ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar (analog DBG und StHG):

▲ Art. 22 Abs. 3 a) **Leibrentenversicherungen nach VVG:**

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+m)^{22} - 1}{22 \cdot m \cdot (1+m)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

▲ Art. 22 Abs. 3 c) **Ausländische Leibrentenversicherungen:**

$$\text{Ertragsanteil} = \left[1 - \frac{(1+r)^{22} - 1}{22 \cdot r \cdot (1+r)^{23}} \right] \cdot 100 \%$$

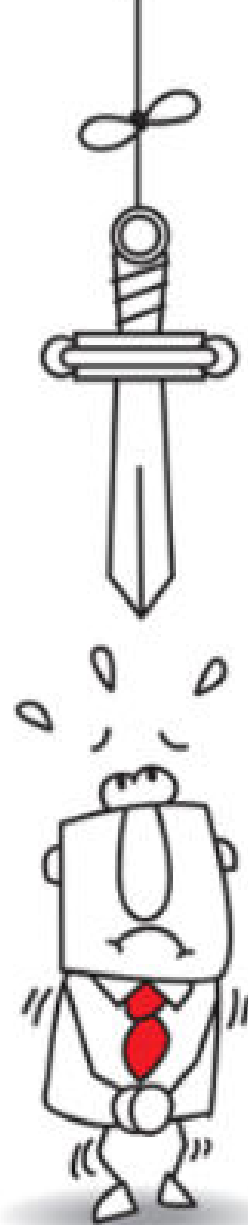
▲ Ertragsanteil 2025 = 7%

Einkauf Säule 3a



- ▲ Inkrafttreten 01.01.2025 – Kreisschreiben 18a vom 22.12.2025
- ▲ Erstes Einkaufsjahr 2025 → **erster Einkauf möglich ab 2026**
- ▲ Im Einkaufsjahr ist die Person zur Beitragsleistung berechtigt und hat den für sie zulässigen Maximalbeitrag in die Säule 3a geleistet
- ▲ In den zehn dem Einkauf vorangehenden Jahren wurden nicht alle maximal zulässigen Beiträge einbezahlt
- ▲ In den von den Einkäufen betroffenen Jahren war die Person zur Leistung von Säule 3a-Beiträgen berechtigt
- ▲ Noch keine Altersleistung aus der Säule 3a bezogen; sämtliche Bezüge, welche ab fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters erfolgen, werden als Bezug einer Altersleistung qualifiziert
- ▲ Einkauf pro Steuerjahr maximal im Umfang des «kleinen Abzugs»
- ▲ Jahresbeitragslücke nur durch einen Einkauf ausgleichen
- ▲ Mit einem Einkauf können Lücken von mehreren Jahren ausgeglichen werden

Abschaffung Eigenmietwert



Abschaffung Eigenmietwert

- ✎ Am 20.12.2024 hat das Parlament das «Bundesgesetz über die Änderung des Systems der Besteuerung von Wohneigentum» verabschiedet
- ✎ Das Inkrafttreten dieses Gesetzes war an die Annahme des «Bundesbeschlusses über die kantonale Immobiliensteuer auf Zweitwohnungen» geknüpft
- ✎ Der Beschluss wurde von Volk und Ständen am 28. September 2025 angenommen (CH 57.7% Ja; VS 60.3 % Nein)
- ✎ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten (01.01.2028 ist noch nicht definitiv, eher 2029 oder 2030)

Abschaffung Eigenmietwert

Vom Eigentümer selbst bewohnte Liegenschaft:

- ✎ Abschaffung des Eigenmietwerts als Ertrag aus unbeweglichem Vermögen für Haupt- und Zweitwohnungen.
- ✎ Unterhaltskosten können nicht mehr abgezogen werden.
- ✎ Massnahmen für Energiesparen und Umweltschutz; Abrisskosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau und die Übertragung bei negativem Reineinkommen auf 2 weitere Jahre sind bei der Bundessteuer nicht mehr möglich. **Die Kantone können diese Abzüge bis 2050 beibehalten** → Entscheid Wallis offen?

Abschaffung Eigenmietwert

Vom Eigentümer selbst bewohnte Liegenschaft:

- ✎ Schuldzinsen können nur noch anteilig abgezogen werden, d.h. proportional zu den vermieteten oder verpachteten Immobilien in der CH
- ✎ Beispiel mit Schuldzinsen von Total CHF 50'000.-

Vermögenswerte	Wert (CHF)	Anteil in %
Einfamilienhaus (selbst bewohnt)	1'000'000	25%
Ferienwohnung (selbst bewohnt)	500'000	12.5%
Vermietete Liegenschaft in CH	500'000	12.5%
Vermietete Liegenschaft Ausland	500'000	12.5%
Bewegliches Vermögen	1'500'000	37.5%
Total	4'000'000	100%

- ✎ Anteil vermietete Liegenschaft CH 12.5% → Abzug von CHF 6'250.-

Abschaffung Eigenmietwert

Vermietete oder verpachtete Liegenschaft

- ✎ Mieterträge werden besteuert
- ✎ Unterhaltskosten können abgezogen werden
- ✎ Massnahmen für Energiesparen und Umweltschutz; Abrisskosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau und die Übertragung bei negativem Reineinkommen auf 2 weitere Jahre sind bei der Bundessteuer nicht mehr möglich. **Die Kantone können diese Abzüge bis 2050 beibehalten** → Entscheid Wallis offen?

Abschaffung Eigenmietwert

Ersterwerberabzug

- ✎ Stpfl., die erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der CH erwerben, können im 1. Steuerjahr nach dem Erwerb die auf diese Liegenschaft entfallenden Schuldzinsen abziehen bis CHF 10'000 für Ehepaare und bis CHF 5000 für übrige Steuerpflichtige
- ✎ Für effektiv angefallene Schuldzinsen, die nicht bereits abgezogen wurden
- ✎ Max. 10 Jahre; degressive Verminderung von jährlich 10% des Höchstbetrags
- ✎ Auch für Stpfl. möglich, die höchstens 10 Jahre vor Inkrafttreten des Gesetzes erstmals eine selbstbewohnte Liegenschaft erworben haben
- ✎ Wird die Liegenschaft veräussert oder anders genutzt, entfällt der Abzug ab dem 1. Steuerjahr nach der Veräusserung/Nutzungsänderung. Erwirbt die stpfl. Person innert angemessener Frist eine gleichgenutzte Ersatzliegenschaft in der CH, so richtet sich der Abzug ab dem Erwerb für die verbleibenden Steuerjahre

Abschaffung Eigenmietwert

Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Liegenschaften

- ✎ Die Kantone können eine Sondersteuer auf Zweitwohnungen erheben, die überwiegend selbstgenutzt werden
- ✎ Die Kantone können die Gemeinden zur Erhebung dieser Steuer ermächtigen
- ✎ Das Kriterium für die Abgrenzung von Zweitwohnungen ist der steuerliche Wohnsitz.
- ✎ Die Ausgestaltung dieser Objektsteuer auf kantonaler und kommunaler Ebene wird gegenwärtig von der Regierung geprüft und anschliessend dem Parlament unterbreitet

Individualbesteuerung

- ✎ Eidg. Parlament hat im Juni 2025 die Individualbesteuerung beschlossen. 10 Kantone haben das Referendum ergriffen
- ✎ Am 8. März 2026 wird die Schweizer Bevölkerung über die Individualbesteuerung abstimmen
- ✎ Der Kanton Wallis lehnt die Individualbesteuerung ab weil:
 - ✎ Neue Ungleichheiten entstehen
 - ✎ Das Problem Heiratsstrafe im Rahmen des aktuellen Veranlagungssystems pragmatisch gelöst werden könnte
 - ✎ Die Umsetzung sehr aufwendig ist; mit ungewissen finanziellen Konsequenzen für Stpfl. und den Staat
 - ✎ Die Individualbesteuerung die Komplexität des Veranlagungsverfahrens merklich erhöht; auf Seiten der Stpfl. und der kantonalen Verwaltungen

Individualbesteuerung

Beispiel Ehepaar ohne Kinder in Brig

Beispiel 1: Ehepaar (ohne Kinder) in Brig

	Partner 1	Partner 2	Ehepaar
Verteilung EK	50.0%	50.0%	100.0%
Lohn	64'800	64'800	129'600
W-Erträge	200	200	400
Abzüge:			
W-Aufwand	200	200	400
Berufsauslagen	4'000	4'000	8'000
Säule 3a	7'200	7'200	14'400
Zweitverdiener	0	0	7'000
KK-Abzug	3'600	3'600	7'200
Total Abzüge	15'000	15'000	37'000
Steuerbares EK	50'000	50'000	93'000

Beispiel 2: Ehepaar (ohne Kinder) in Brig

	Partner 1	Partner 2	Ehepaar
Verteilung EK	70.0%	30.0%	100.0%
Lohn	119'000	51'000	170'000
W-Erträge	200	200	400
Abzüge:			
W-Aufwand	200	200	400
Berufsauslagen	7'500	4'000	11'500
Säule 3a	7'200	7'200	14'400
Zweitverdiener	0	0	7'000
KK-Abzug	3'600	3'600	7'200
Total Abzüge	18'500	15'000	40'500
Steuerbares EK	100'700	36'200	129'900

Steuerbeträge:	Individuell	Gemeinsam	Individ./Gemeinsam
Kanton	2'643.50	2'643.50	316.20
Gemeinde	2'494.15	2'494.15	665.35
Bund	400.80	400.80	-683.35
Total	5'538.45	5'538.45	Mehrbelastung
	11'076.90	10'778.70	298.20

Steuerbeträge:	Individuell	Gemeinsam	Individ./Gemeinsam
Kanton	8'785.95	1'537.00	1'177.10
Gemeinde	7'464.20	1'449.25	2'061.30
Bund	2'730.50	165.00	-720.40
Total	18'980.65	3'151.25	Mehrbelastung
	22'131.90	19'613.90	2'518.00

Die Berechnungen basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung. Die Umsetzung auf Stufe Kanton und Gemeinden ist offen!

Individualbesteuerung

Beispiel Rentnerpaar in Brig, Steuerjahr 2026

Beispiel 3: Ehepaar Rentner in Brig

	Partner 1	Partner 2	Ehepaar
Verteilung EK	60.0%	40.0%	100.0%
Renten AHV, PK	68'700	45'800	114'500
W-Erträge	400	400	800
Bruttoeinkommen	69'100	46'200	115'300
Abzüge:			
W-Aufwand	100	100	200
Berufsauslagen	0	0	0
Säule 3a	0	0	0
KK-Abzug	3'800	3'800	7'600
Kinderabzug	0	0	0
Total Abzüge	3'900	3'900	7'800
Steuerbares EK	65'200	42'300	107'500

Steuerbeträge:	Individuell		Gemeinsam	Individ./Gemeinsam
Kanton	4'138.30	2'009.20	6'451.75	-304.25
Gemeinde	3'883.30	1'889.35	5'311.90	460.75
Bund	825.80	218.65	2'190.95	-1'146.50
Total	8'847.40	4'117.20		Steuerersparnis Individ.
	12'964.60	13'954.60		-990.00




Beispiel 4: Ehepaar Rentner in Brig

	Partner 1	Partner 2	Ehepaar
Verteilung EK	70.0%	30.0%	100.0%
Renten AHV, PK	80'200	34'300	114'500
W-Erträge	400	400	800
Brutto	80'600	34'700	115'300
Abzüge:			
W-Aufwand	100	100	200
Berufsauslagen	0	0	0
Säule 3a	0	0	0
KK-Abzug	3'800	3'800	7'600
Kinderabzug	0	0	0
Total Abzüge	3'900	3'900	7'800
Steuerbares EK	76'700	30'800	107'500





Steuerbeträge:	Individuell		Gemeinsam	Individ./Gemeinsam
Kanton	5'483.60	1'158.55	6'451.75	190.40
Gemeinde	4'995.40	1'103.70	5'311.90	787.20
Bund	1'182.20	120.10	2'190.95	-888.65
Total	11'661.20	2'382.35		Mehrbelastung Individ.
	14'043.55	13'954.60		88.95

Die Berechnungen basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung. Die Umsetzung auf Stufe Kanton und Gemeinden ist offen!

Individualbesteuerung

-  Solange wir nicht bereit sind, die Steuerveranlagung radikal zu vereinfachen und eine gewisse «Unschärfe» zu akzeptieren (analog Quellenbesteuerung), ist die Individualbesteuerung mit allen im Steuerrecht verankerten Abzüge das falsche System!
-  Die Individualbesteuerung will die Heiratsstrafe auf Bundesebene eliminieren, schafft aber neue Ungleichheiten und verursacht massive Kosten auf allen Ebenen. → Im Kanton Wallis rechnen wir mit mindestens 50 neuen VZÄ!
-  Wer eine faire Lösung will, muss die Bundessteuer gezielt korrigieren – ohne das bewährte föderalistische System zu zerschlagen!

Aufhebung Anrechnung der Verrechnungssteuer

-  Bisher wurden 80% der geschätzten Verrechnungssteuer den Akontozahlungen gutgeschrieben (SR 642.106: Beschluss über den ratenweisen Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern)
-  Dieses System wurde durch eine Vereinbarung mit der ESTV (30.11.2005) ermöglicht, wonach der Betrag der voraussichtlichen Verrechnungssteuer vom Bund vorab bezahlt wurde
-  Diese Vereinbarung wurde von der ESTV nun per 01.01.2026 gekündigt. Ohne externe Finanzierung ist es ab der Steuerperiode 2026 nicht mehr möglich, die vermutete Verrechnungssteuer auf die kantonalen Akontozahlungen anzurechnen
-  Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen mussten daher geändert werden

Aufhebung Anrechnung der VSt - Konsequenzen

Beispiel

Steuerperiode 2026 – Ausgangslage:

<i>Akontozahlungen 2026 :</i>	<i>CHF 50'000</i>
<i>Anrechnung Verrechnungssteuer</i>	<i>CHF 0</i>
<i>Zahlungen:</i>	<i>CHF 0</i>

Veranlagung 20.12.2027

<i>Geschuldete Kantonssteuern:</i>	<i>CHF 70'000</i>
<i>Rückerstattung Verrechnungssteuer</i>	<i>CHF 62'000</i>

Aufhebung Anrechnung der Verrechnungssteuer

Berechnung der Zinsen:

2026	Montant	Échéance impôt	Échéance paiement	Solde
Tranche 1	10'000.00	10.02.2026	12.03.2026	10'000.00
Tranche 2	10'000.00	10.04.2026	10.05.2026	20'000.00
Tranche 3	10'000.00	10.06.2026	10.07.2026	30'000.00
Tranche 4	10'000.00	10.08.2026	09.09.2026	40'000.00
Tranche 5	10'000.00	10.10.2026	09.11.2026	50'000.00
IA	-62'000.00	10.12.2027	10.12.2027	-12'000.00
Taxation	20'000.00	20.12.2027	19.01.2028	8'000.00
Intérêt	3'189.05	20.12.2027	19.01.2028	11'189.05

Zinsen:

Zins Vorauszahlungen: **CHF 0**

Rückerstattungszins: **CHF 0**

Verzugszins: **CHF 2'658.90**

Negativer Ausgleichszins: **CHF 530.15**

Aufhebung Anrechnung der Verrechnungssteuer

Beispiel Situation Zinsen:

Detail Verzugszinsen: CHF 2'658.90

Kapital	Satz	von	bis	Tage	Zins
10'000	3.75 %	12.03.2026	10.05.2026	58	60.62
20'000	3.75 %	10.05.2026	10.07.2026	60	125.34
30'000	3.75 %	10.07.2026	09.09.2026	60	188.01
40'000	3.75 %	09.09.2026	09.11.2026	60	250.68
50'000	3.75 %	09.11.2026	10.12.2027	390	2'034.25

Detail Negativer Ausgleichszins : CHF 530.15

Kapital	Satz	von	bis	Tage	Zins
20'000	3.75 %	31.03.2027	10.12.2027	250	521.92
8'000	3.75 %	10.12.2027	20.12.2027	10	8.22

Referat Christine Keller - Handelsregister



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Handelsregisteramt Oberwallis

Bahnhofstrasse 10
3900 Brig

Tel. 027 923 75 20

info@handelsregisteramt.oberwallis.ch

Christine Keller
Vorsteherin

Verstärkung der Kontrollen durch die Handelsregister: Wichtigkeit von Aktienübertragungen, Opting Out und die Verbindung zur Steuerbehörde



Einführung

Praxismitteilung 2/24 des EHRA
vom 11. Oktober 2024 (online verfügbar)

3 Schwerpunkte:

Nichtigkeit von Übertragungen von
Aktien/Gesellschaftsanteilen

Opting-Out nur für zukünftige
Geschäftsjahre

Keine Einreichung von Jahresabschlüssen
als Mangel in der Organisation

Umsetzung des Gesetzes zur
Bekämpfung des Missbrauchs von
Konkursen

Änderung des SchKG: Kein Unterschied
zwischen den Gläubigern-> Konkurs
durch öffentliche Schulden

Übertragung von Aktien/Stammanteilen



Bedingungen und Verfahren gemäss Art. 684a OR



Nichtigkeit der Übertragung, wenn das Unternehmen keine Geschäftstätigkeit mehr ausübt, über keine verwertbaren Vermögenswerte verfügt und überschuldet ist



Prüfung eines begründeten Verdachts auf nichtige Aktienübertragung



Aufforderungsverfahren und Prüfung des Jahresabschlusses

Rechtsprechung zur Übertragung eines Aktienmantels



Kauf eines Aktienmantels als nichtig angesehen -> besteht weiterhin



Umgehung der Gründungs- und Liquidationsvorschriften vermeiden (doppelter Rechtsmissbrauch)



Verpflichtung zur Auflösung und Löschung einer faktisch liquidierten Gesellschaft

Opting-Out

Verzicht auf
die eingeschränkte
Revision
(Opting-Out)

- Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR Verzicht gilt für **künftige** Geschäftsjahre
- Eintragung ins Handelsregister vor Beginn des Geschäftsjahres erforderlich

Belege:

- Erklärung des obersten Verwaltungsorgans mit Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt
- Den von der Generalversammlung genehmigten Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres
- Das Protokoll der Generalversammlung über die Genehmigung des Jahresabschlusses
- Gegebenenfalls den Revisionsbericht zum letzten abgelaufenen Geschäftsjahr
- Die Verzichtserklärungen der Aktionäre oder das Protokoll der Universalversammlung

Szenarien beim Opting-Out

Verschiedene Szenarien beim Opting-Out

Szenario 1: Gründung mit Opting-Out, gefolgt von Antrag auf eingeschränkte Revision innerhalb der Frist für das abgelaufene Jahr

Szenario 2: Gründung mit Wahl einer Revisionsstelle, gefolgt von Antrag auf Opting-Out für die Zukunft

Szenario 3: Gründung mit Opting-Out, gefolgt von einem nicht fristgerechten Antrag auf die eingeschränkte Revision für das abgelaufene Jahr

Szenario 4: Gründung mit Opting-Out, gefolgt von Antrag auf eingeschränkte Revision innerhalb Frist für das abgelaufene Geschäftsjahr

Szenario 5: Gründung mit Revisionsstelle, gefolgt von Antrag auf Opting-Out, verspätete Anmeldung des Opting-Out

Publikationstext beim Opting-Out

Bei der Gründung: "Gemäss Erklärung bei der Gründung wird auf eine eingeschränkte Revision verzichtet."

- Gleichzeitig mit der Gründung






Bei Bestehen der Gesellschaft: "Die Gesellschaft verzichtet ab dem Geschäftsjahr, das am DATUM beginnt, auf eine eingeschränkte Revision."

- Beschluss nur für die Zukunft möglich, vorab einzutragen

Quid betreffend Löschung der Revisionsstelle?

- Anmeldung zur Löschung

Mitteilung der Steuerbehörde

-  *Meldung an das Handelsregister von Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht bei den Steuerbehörden eingereicht haben*
-  *Art. 112 Abs. 4 DBG: Mitteilung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Fristen*
-  *Mahnverfahren und Prüfung der Jahresabschlüsse*
-  *Beendigung des Verfahrens, wenn die Voraussetzungen für einen Verzicht erfüllt sind*
-  *Koordination mit der Steuerbehörde bereits im November 2025*

Erneuerung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision (Opting-Out)



Gemäss Art. 62 Abs. 5 HRegV



Aufforderung zur Erneuerung der Erklärung oder zur Bestellung einer Revisionsstelle



Bedingungen: Nichtvorlage des Jahresabschlusses oder Umstände, die auf eine Nichteinhaltung der Bedingungen hindeuten



Verfahren wegen Mangel in der Organisation bis vor Gericht führen kann, welches die Auflösung von Amtes wegen anordnen und das Konkursamt zum Liquidator ernennen kann.



Achtung: Ordnungsbussen (bis zu CHF 5'000.00)

Schluss- folgerungen



Strenge Verfahren für
die Übertragung von
Aktien und für das
Opting-Out



Bedeutung von
Transparenz und
Termineinhaltung



Schlüsselrolle des
Handelsregisteramtes

Themen

Dietmar Willa

Chef Team Admin

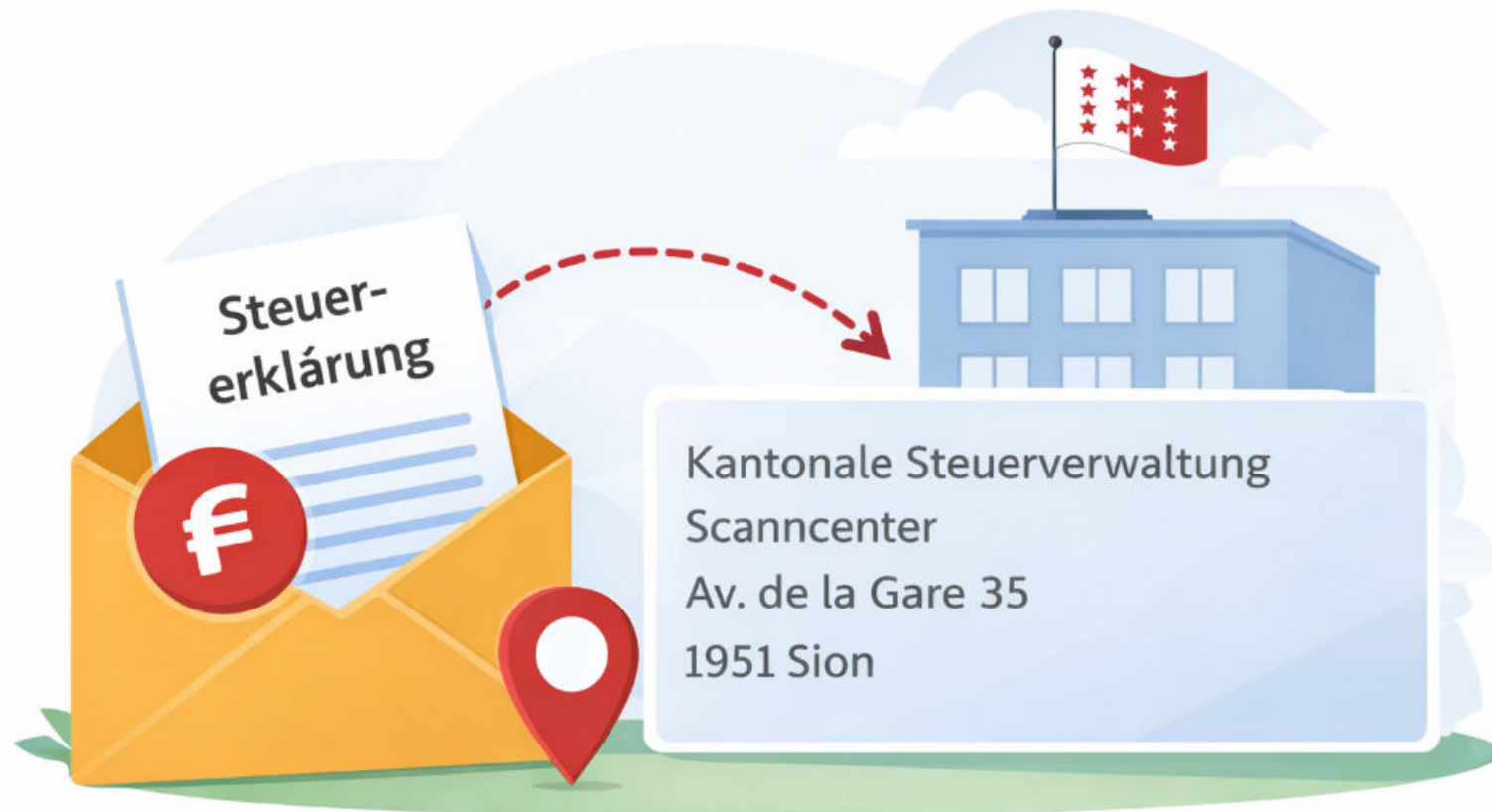
- Steuererklärungen 2025
- Neuigkeiten VSTax / Tell Tax
- Zeitplan Steuererklärungen

Einreichung der Steuererklärung



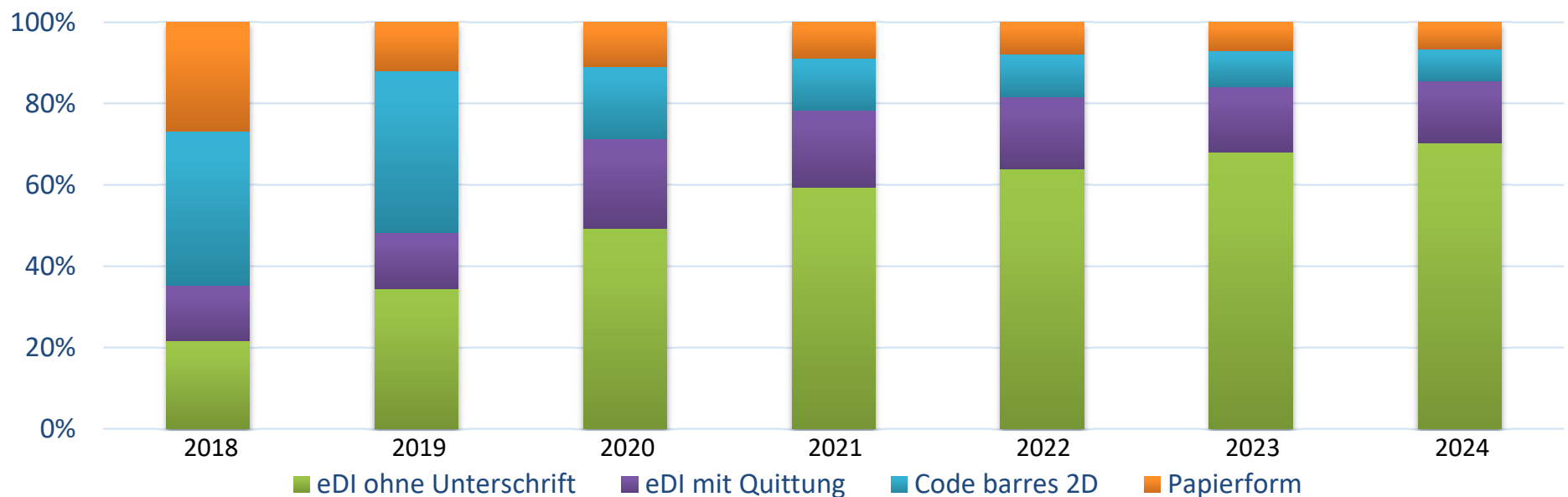
Einreichung der Steuererklärung

Alle Steuererklärungen für natürliche Personen müssen direkt an die kantonale Steuerverwaltung geschickt werden:



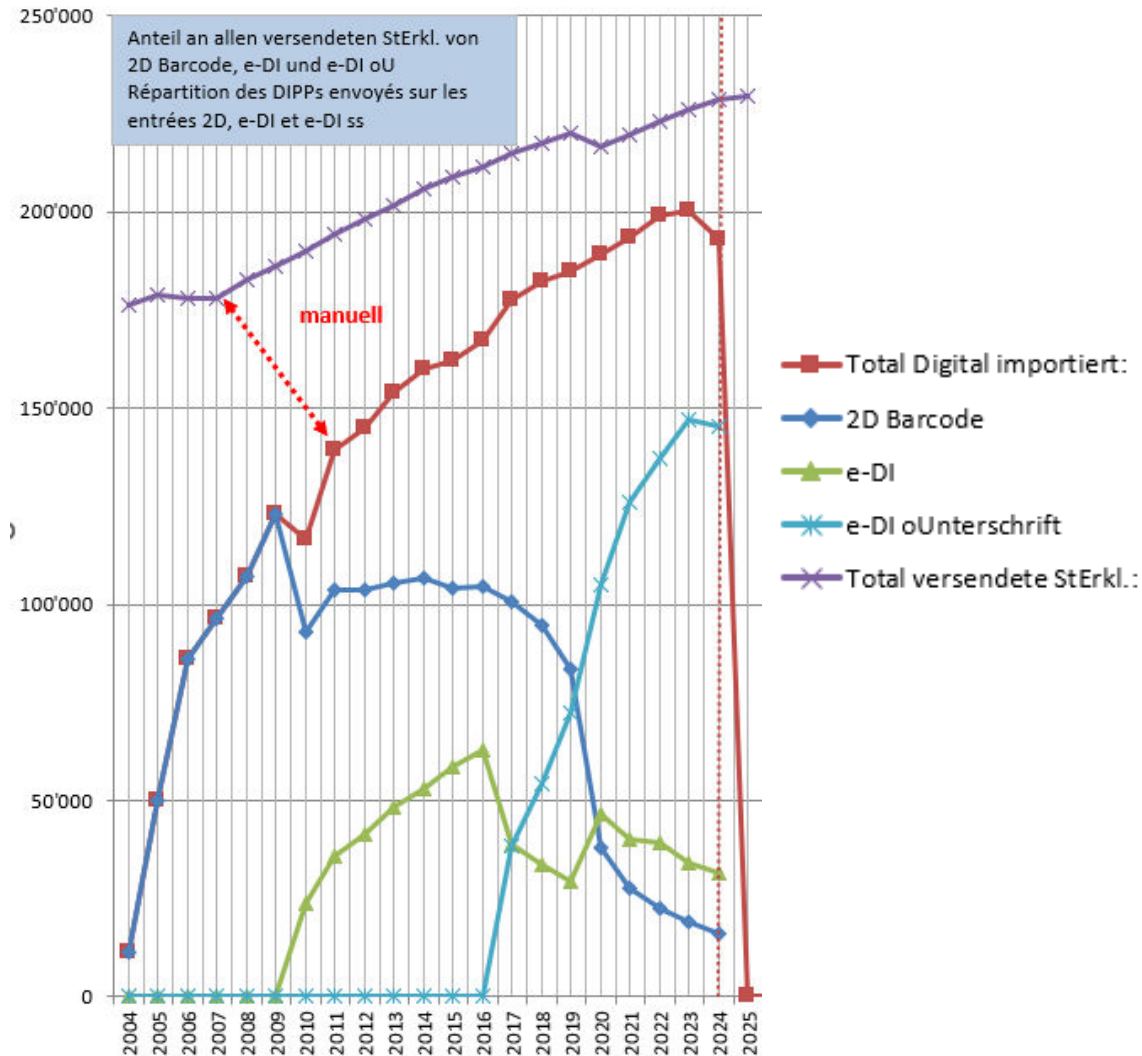
Statistik und Fakten

Steuerperiode	Versendete Steuererkl.	eDI ohne Unterschrift	eDI mit Quittung	2D Barcode	Papierform
2018	217'593	54'095	33'820	94'519	66'749
2019	220'145	72'191	29'320	83'263	25'299
2020	216'448	104'751	46'601	37'812	23'068
2021	219'317	124'406	39'755	26'869	18'478
2022	223'278	132'033	37'585	21'408	16'361
2023	225'967	142'546	33'747	18'527	14'760
2024	228'759	146'157	31'793	16'296	13'644

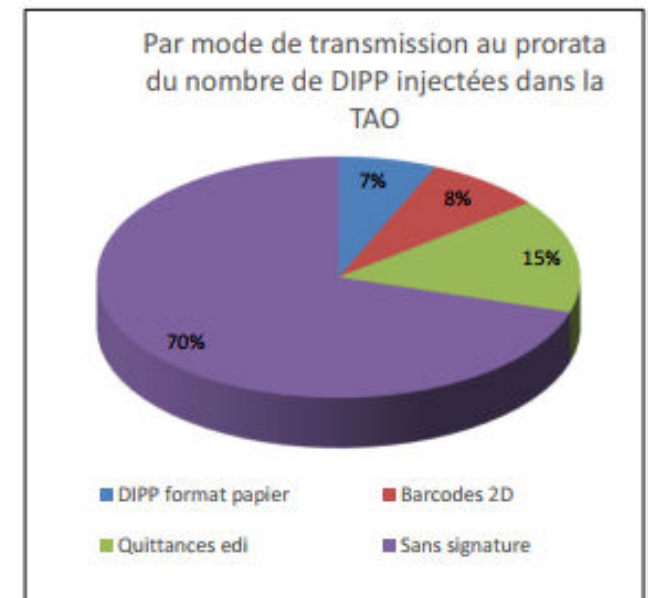


Statistik und Fakten

Anbei einige Zahlen zum VSTax (Stand 26.01.2026, ~ 90 % importiert) :



Période fiscale 2024



Verlängerte Bearbeitungsfrist für Steuerveranlagungen 2024



✓ Stetig wachsende Zahl der Steuerpflichtigen



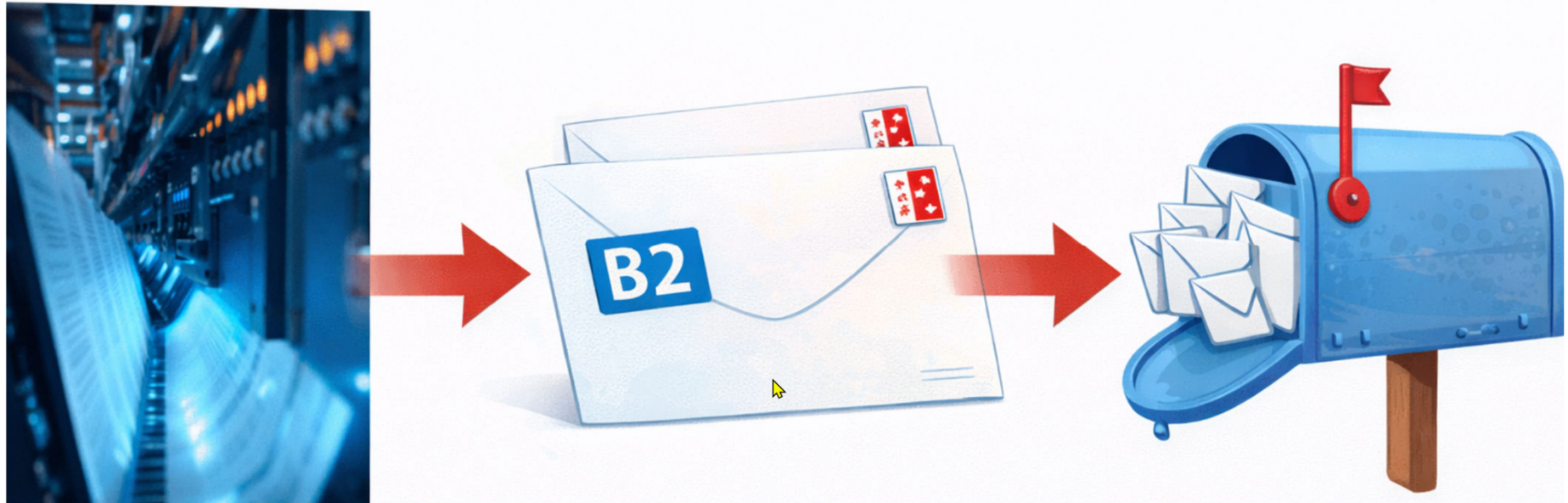
✓ Zunehmende Komplexität der Steuerdossiers

! Wichtig:

- ✓ Die Steuererklärung kann auch ohne die Steuerveranlagung des Vorjahres ausgefüllt und eingereicht werden. Die erforderlichen Daten können in der Regel aus der letzten Steuererklärung übernommen und bei Bedarf angepasst werden.
- ✓ In **dringenden Fällen**, insbesondere wenn die Steuerveranlagung für den Erhalt von Krankenkassensubventionen oder Stipendien erforderlich ist, bitten wir Sie, uns **telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren**.



Druck und Versand der Steuererklärungen



- 📅 Ende des Drucks der Steuererklärungen für natürliche Personen:
13.02.2026
- 📅 Ende des Drucks der Steuererklärungen für juristischen Personen:
03.03.2026
- 📅 Ende des Drucks der Steuererklärungen für AK, AL und Besteuerung nach dem Aufwand: **03.04.2026**

Druck und Versand der Steuererklärungen

Wichtiger Hinweis bei einem Todesfall im Jahr 2025

Bei einem Todesfall im Jahr 2025 werden zwei separate Steuererklärungen ausgestellt:

- 1. Für den Zeitraum bis zum Todesfall**
- 2. Für den Zeitraum nach dem Todesfall**

Diese Steuererklärungen werden nicht gleichzeitig versandt. Es kann daher vorkommen, dass zwischen dem Erhalt der ersten und der zweiten Steuererklärung mehrere Tage oder sogar Wochen liegen

Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

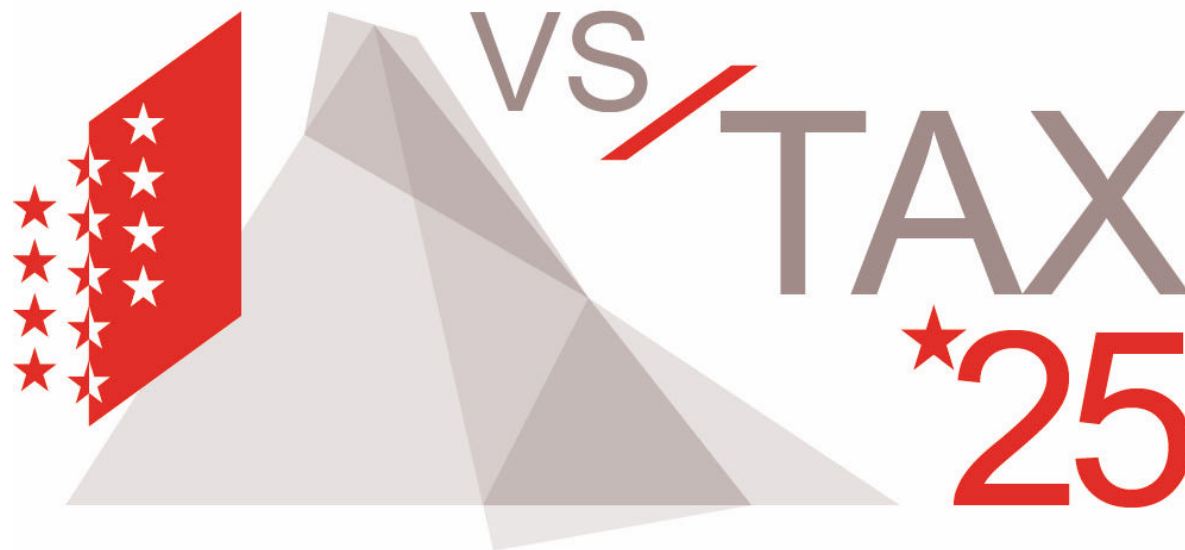
Wichtig

- NOV-Formulare werden **nicht mehr automatisch versendet**
- Einreichung ausschliesslich online
- Frist: **31. März 2026**
- Link: www.vs.ch/nov-2025

 **Nur fristgerecht eingereichte Anträge führen zur Zustellung einer Steuererklärung.**

VSTax

- Das VSTax 2025 wurde an die Änderungen der Steuerperiode 2025 angepasst
- VSTax 2025 kann von der Seite <https://www.vs.ch/vstax> heruntergeladen werden



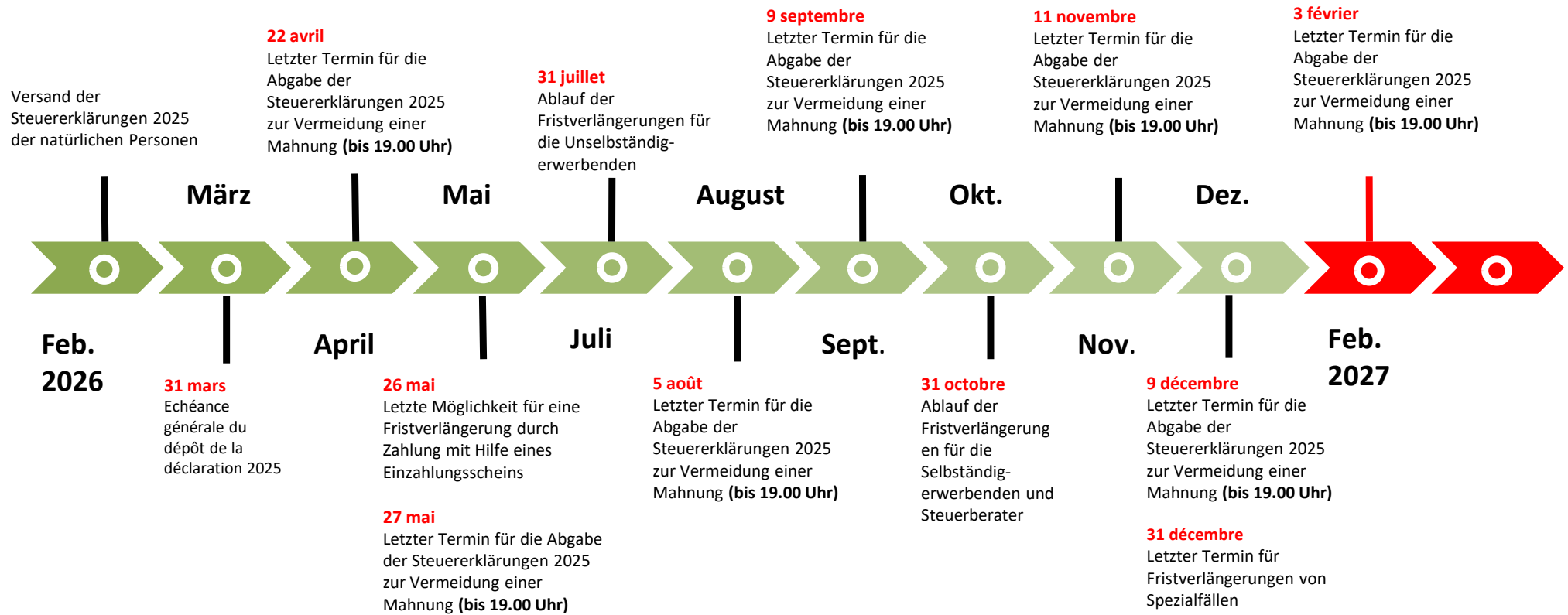
Änderung beim TellTax



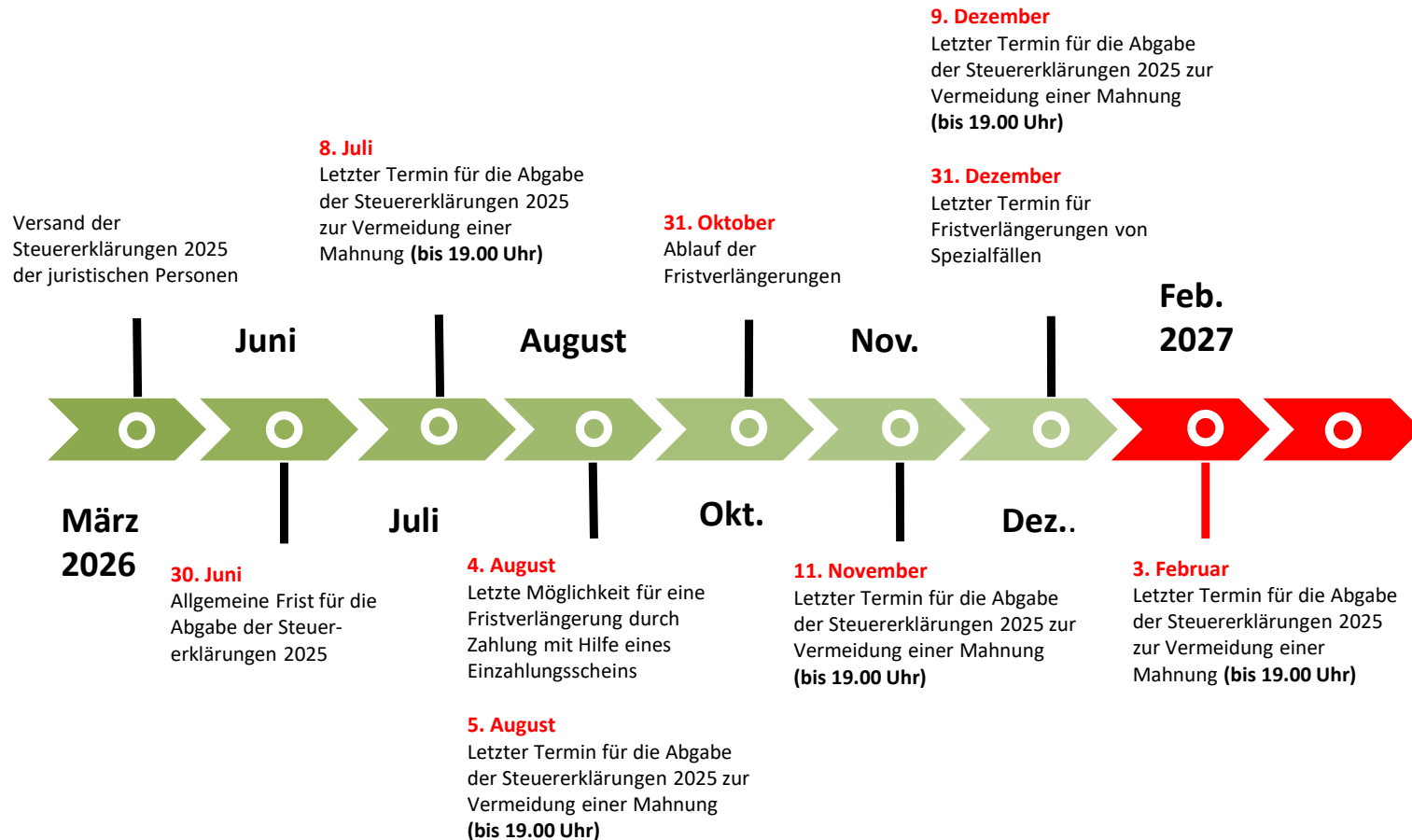
- Ab der Steuerperiode 2026 wird das Speichern von Steuerbelegen in der Cloud über Tell Tax nicht mehr möglich sein, da der Softwareanbieter dies nicht mehr unterstützen wird.
- Sie können jedoch weiterhin Tell Tax verwenden, um die Belege über den QR-Code in VSTax zu scannen.
- Für die Steuerperioden 2025 und früher können Sie noch bis zum 30. Juni 2026 die Speicherung der Belege in der Cloud für den Import in das entsprechende VSTax nutzen.
- Video, das erklärt, wie Sie den Import von Belegen in VSTax über den QR-Code nutzen können:

https://www.vs.ch/vstaxqr_de

Zeitplan Steuererklärungen: Natürliche Personen



Zeitplan Steuererklärungen: Juristischen Personen



Zeitplan Steuererklärungen: Fristen nach dem 31.12.

Grundsatz

Nach dem 31. Dezember wird keine Fristverlängerung gewährt, ausser in Ausnahmefällen, die ordnungsgemäss begründet sind.

01

Schriftlicher Antrag

Formulieren Sie Ihre Anfrage in einem offiziellen Schreiben.

03

Individuelle Prüfung

Jeder Antrag wird individuell geprüft.

Anerkannte Ausnahmen

- Schwere Krankheit oder Unfall
- Tod eines nahen Familienangehörigen
- Höhere Gewalt (Brand, Wasserschaden, längerer Krankenhausaufenthalt)
- Umstände, für die Sie nicht verantwortlich sind

02

Erforderliche Belege

Ärztliches Attest, Bescheinigungen, dokumentierte Nachweise

Das war's – Danke Euch!

NOCH
FRAGEN
?



Thank
you